

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins zum
Entwurf eines Asylverfahrensbe-
schleunigungsgesetzes (BT-Druck-
sache 18/6185 vom 29.9.2015) und
zur Verordnung zum Asylverfah-
rensbeschleunigungsgesetz (BR-
Drucksache 447/15 vom 29.9.2015)
vom 9. Oktober 2015 (DV 30/15)**



Inhalt

I.	Zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes	3
1.	Zu Art. 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG-E, neu: AsylG-E)	3
2.	Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 44 AufenthG-E)	3
3.	Zu Art. 3 Nr. 7 (§ 45a AufenthG-E)	4
4.	Zu Art. 3 Nr. 10 Buchstabe a (§ 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E)	5
5.	Zu Art. 3 Nr. 10 Buchstabe d (§ 60a Abs. 6 AufenthG-E)	5
6.	Zu Art. 10 Nr. 4 (§ 421 SGB III-E)	5
II.	Zur Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes	6
	Zu Art. 4 (§ 31 Abs. 1 Ärzte-ZV)	6

Aktuell kommen Asylsuchende in einem erheblichen Umfang nach Deutschland. Diese Situation aktuell, aber auch mittelfristig zu bewältigen, erfordert eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung. Um die sozialen Sicherungssysteme nicht mehr als nötig zu belasten, ist es erforderlich, Flüchtlingen mit einer guten Bleibeperspektive möglichst schnell und effektiv einen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu eröffnen. Teilhabe am Erwerbsleben ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Integration.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass es den Verbänden unmöglich war, durch die Frist von einem Tag zur Stellungnahme den Gesetzentwurf angemessen zu würdigen. Diese Stellungnahme beschränkt sich auch deshalb auf Regelungen des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, die dazu beitragen können, den Leistungsbezug von Ausländer/innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu verfestigen und/oder den Arbeitsmarktzugang zu erschweren. Dieses Ergebnis ist sozial-, beschäftigungs- und gesellschaftspolitisch abzulehnen. Kommunen erwachsen Nachteile aus Regelungen, die es Geduldeten erschweren, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu sichern, soweit landesrechtliche Regelungen vorsehen, dass Aufwendungen zur Existenzsicherung Geduldeter nicht vollständig/nicht dauerhaft erstattet werden (vgl. beispielhaft § 4a Flü-AG NRW oder § 6 LAufnG BB). Darüber hinaus wird in der Stellungnahme Bezug auf Artikel 4 der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz genommen.

I. Zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

1) Zu Art. 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG-E, neu: AsylG-E)

Durch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ wurde zum 1.11.2014 die Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang auf drei Monate verkürzt. Laut Gesetzesbegründung sollte damit die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert werden (BT-Drs. 183/14, S. 7), Einsparungen kämen Ländern und Kommunen zugute (BT-Drs. 183/14, S. 5). Mit der Änderung von § 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG wird die Wartefrist nun wieder verlängert, weil eine Anpassung von § 61 AsylVfG nicht vorgenommen wird. § 61 Abs. 1 AsylVfG sollte gestrichen werden, damit der Status quo des Arbeitsmarktzugangs erhalten bleibt.

2) Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 44 AufenthG-E)

Die nach der Gesetzesbegründung angestrebte Verbesserung des Zugangs zu Integrationskursen von Geduldeten, Personen mit Aufenthaltsgestattung und Inhabern von Titeln nach § 25 Abs. 5 AufenthG wird durch die Änderung des § 44 AufenthG-E nicht erreicht. Eine Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Ermessenswege ist grundsätzlich bereits nach

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Constanze Rogge

der geltenden Rechtslage möglich: Gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG kann ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht besitzt, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Die laut der Neuregelung „entsprechende Anwendung dieser Regelung auf Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 oder § 25 Abs. 5 besitzen“, ergibt bereits dem Wortlaut nach keinen Sinn, da Ausländer – anders als die vormals im Abs. 4 S. 2 ausschließlich benannten Deutschen – bereits unmittelbar vom Anwendungsbereich der Ermessenszulassung aus § 44 Abs. 4 AufenthG erfasst sind. Die Neuregelung kann vielmehr dazu verleiten, § 44 AufenthG dahingehend auszulegen, Inhabern anderer Aufenthaltsrechte keinen Ermessensanspruch einzuräumen. Diese Absicht besteht jedenfalls nach der Gesetzesbegründung nicht. Es wird angeregt, den Kreis der Teilnahmeberechtigten nach § 44 Abs. 1 AufenthG zu erweitern, um die benannten Personengruppen wirksam zu fördern. Hürde der Ermessenszulassung sind im Übrigen, neben fehlenden verfügbaren Kursplätzen, die engen Vorgaben der Integrationskursverordnung (IntV) zur Ermessensausübung. Zu beachten ist gem. § 5 Abs. 3 IntV die Erforderlichkeit der Integration. Diese ist nach der Wertung aus § 43 Abs. 1 AufenthG nur bei einer Bleibeperspektive unterstellt. Möchte der Gesetzgeber an seinem bisherigen Regelungsvorschlag festhalten, müsste für einen verbesserten Zugang zu Integrationskursen jedenfalls § 5 Abs. 3 IntV einer Revision unterzogen werden, um die darin bestehenden Vorgaben zu lockern. Laut der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ist eine Änderung von § 5 Abs. 3 IntV allerdings nicht beabsichtigt.

3) Zu Art. 3 Nr. 7 (§ 45a AufenthG-E)

Die Einführung eines Regelinstruments zur berufsbezogenen Deutschförderung ist sachgerecht. Der Tatbestand des § 45a AufenthG-E lässt jedoch eine Engführung des Instruments auf Personen annehmen, die bereits im SGB II leistungsberechtigt sind: Die Förderung baut auf dem Integrationskurs auf; einen Teilnahmeanspruch an Integrationskursen haben Inhaber/innen von Aufenthaltsrechten, die im SGB II leistungsberechtigt sind. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind damit in der Regel ausgeklammert. Die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann für Leistungsberechtigte im SGB II bereits im Rahmen der §§ 16 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 45 oder § 81 SGB III gefördert werden. Sollen die unter Nummer 5) dieser Stellungnahme zu § 60a Abs. 6 AufenthG-E aufgeführten Verbesserungen sowie der verbesserte Zugang von Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Arbeitsmarkt und zu Praktika sowie die Lockerung des Leiharbeitsverbots für Geduldete Wirkung auf dem Arbeitsmarkt bzw. bei den Aufwendungen für Leistungen nach dem AsylbLG entfalten, muss der Erwerb berufsbezogener Sprachkenntnisse regelhaft auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ermöglicht werden.

4) Zu Art. 3 Nr. 10 Buchstabe a (§ 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E)

Die Verkürzung der Geltungsdauer der Duldung von sechs auf drei Monate in § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E würde die Chancen Geduldeter am Arbeitsmarkt erheblich verschlechtern. Die unsichere Bleibeperspektive hält Arbeitgeber davon ab, Geduldeten einen Ausbildungsplatz oder einen Arbeitsplatz anzubieten. Der Gesetzgeber würde mit der Verkürzung der Geltungsdauer die Regelungen aus den Jahren 2014/2015 konterkarieren. Dies betrifft insbesondere

- den Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsförderung (BAföG-ÄndG),
- den Arbeitsmarktzugang (Änderungen BeschV, AufenthG, AsylVfG),
- den Zugang zur Berufsausbildung (Änderungen im SGB III zur assistierten Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen),
- die Bleiberechtsregelungen in §§ 25a, 25b AufenthG, die die Lebensunterhaltssicherung oder die abgeschlossene Berufsausbildung als Indiz der guten Integration werten.

Diese ursprünglichen Verbesserungen würden durch die Neuregelung des § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E unterlaufen.

5) Zu Art. 3 Nr. 10 Buchstabe d (§ 60a Abs. 6 AufenthG-E)

Von der Ausweitung des Arbeitsverbots für Geduldete auf Bildungsmaßnahmen in § 60a Abs. 6 AufenthG-E sind beispielsweise außerbetriebliche Ausbildungen und Angebote von Bildungsträgern zum Erwerb eines Schulabschlusses erfasst. Die Neuregelung betrifft vorwiegend junge Menschen. Der Erwerb eines Schul- und Berufsabschlusses wurde im „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ (Inkrafttreten 1.8.2015) noch als „anerkanntswerte Integrationsleistung“ (BT-Drs. 18/4097, S. 42) benannt und ist Tatbestandsvoraussetzung für das Bleiberecht gut integrierter geduldeter Jugendlicher in § 25b AufenthG. Jungen Menschen, die sich um ihre Integration bemühen, wird die Perspektive auf ein Bleiberecht genommen, das wiederum die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ein Leben unabhängig von Leistungen des AsylbLG ermöglicht. Die Regelung eines unbefristeten Verbots in § 60a Abs. 6 AufenthG-E steht im Übrigen konträr zur Wertung des § 25b AufenthG, nach der zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen unberücksichtigt bleiben können und an aktuelle Mitwirkungshandlungen angeknüpft wird (BT-Drs. 18/4097, S. 44).

6) Zu Art. 10 Nr. 4 (§ 421 SGB III-E)

Die Einführung eines Instruments zur Vermittlung von Sprachkenntnissen für Personen mit Aufenthaltsgestattung in § 421 SGB III-E ist sinnvoll. Das Instrument kann jedoch nur Wirkung entfalten, wenn frühzeitig Zugangswege zur Arbeitsagentur geschaffen werden. Dies gilt – angesichts der verlängerten Unterbringungsdauer – auch für Personen in Aufnahmeeinrichtungen.

II. Zur Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Zu Art. 4 (§ 31 Abs. 1 Ärzte-ZV)

Die Integration und Versorgung von Zuwanderern, die Opfer von Gewalt wurden oder traumatisierende Erfahrungen erlitten haben, kann nur gelingen, wenn besonderen psychologischen Unterstützungsbedarfen Rechnung getragen wird. Die Gewährleistung der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung erfordert allerdings, dass auch Dolmetscherkosten gedeckt werden können. Hier fehlt es bisher an einer Rechtsgrundlage.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de